



Statuten

**Sozialdemokratische
Partei
Zollikofen**

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

*Bezeichnung/
Rechtsform/Sitz* 1. Die Sozialdemokratische Partei Zollikofen (SP Zollikofen) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zollikofen

Vereinsjahr 2. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2

Ziel/Zweck 1. Die SP Zollikofen setzt sich für die Verwirklichung der Interessen und Ideale der schweizerischen und bernischen sozialdemokratischen Politik auf Gemeindeebene ein.

2. Namentlich und insbesondere mit Blick auf die Beschwerdeberechtigung in Bau-, Planungs- und Umweltfragen setzt sie sich ein für:

- a. die haushälterische Nutzung des Bodens und der natürlichen Ressourcen
- b. die Erhaltung der wichtigen Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen
- c. die Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere
- d. eine benützerfreundliche und behindertengerechte Gestaltung von Bauten, Anlagen und Aussenräumen
- e. den Ortsbild- und Landschaftsschutz einschliesslich des Uferschutzes
- f. eine ökologische Verkehrs- und Energiepolitik

Art. 3

*Verhältnis zu
übergeordneten
Partei-Organisationen* 1. Die SP Zollikofen ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) und in dieser Eigenschaft der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern zugehörig.

2. Die SP Zollikofen ist ferner den kantonalen und regionalen SP Teilverbänden angeschlossen.

II Mitglieder

Art. 4

Aufnahmebedingungen 1. Mitglied der Partei kann werden, wer die Statuten der SP Zollikofen sowie der übergeordneten SP Organisationen anerkennt und gewillt ist, die sozialdemokratischen Ziele und deren Verwirklichung zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft bei der SP Zollikofen ist mit der Mitgliedschaft bei der SP Schweiz und der SP Kanton Bern (inkl. regionale Teilverbände) verbunden.

*Mitgliedschaften in
übergeordneten
Organisationen* 3. Die Mitgliedschaft ist mit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei nicht vereinbar.

Rechte 4. Die Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Aktivitäten der SP Zollikofen teilzunehmen.

Pflichten 5. Die Mitglieder verpflichten sich zur fristgerechten Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen.

*Parteiinterne
Zusammenarbeit* 6. Die Mitglieder in Parteigremien oder Behörden verpflichten sich zur konstruktiven Zusammenarbeit im Sinne der Ziele der Partei.

Art. 5

- Aufnahme* 1. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- Austritt* 2. Der Austritt aus der Partei ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.
- Ausschluss* 3. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand Mitglieder ausschliessen. Dies erfolgt insbesondere
- bei grober Vernachlässigung der Pflichten
 - bei einem Verhalten, das dem Ansehen der Partei Schaden zufügt.
- c. Der begründete Entscheid ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Entscheid kann an die Mitgliederversammlung rekurriert werden. Ein Weiterzug an die Kantonalpartei ist möglich

III Finanzen

Art. 6

- Einnahmen* 1. Die Einnahmen der SP Zollikofen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Mandatssteuern, Zuwendungen und Einnahmen aus besonderen Aktivitäten.
- Mitgliederbeiträge* 2. Der Mitgliederbeitrag für die SP Zollikofen wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Er hat die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse der Parteimitglieder angemessen zu berücksichtigen.
- Beiträge an übergeordnete Organisationen* 3. Die durch die übergeordneten Organisationen festgesetzten Beiträge werden zusammen mit dem Mitgliederbeitrag für die Sektion durch die SP Zollikofen erhoben.
- Zahlungserleichterungen* 4. Mitgliedern in finanzieller Notlage kann der Vorstand Zahlungserleichterungen zugestehen oder den Mitgliederbeitrag erlassen.
- Haftung* 5. Für die Verpflichtungen der SP Zollikofen haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV Organe der Partei

Art. 7

- Organe* Die Organe der SP Zollikofen sind:
1. die Hauptversammlung
 2. die Mitgliederversammlung
 3. der Vorstand
 4. die Fraktion des Grossen Gemeinderates
 5. die Kontrollstelle (Rechnungsrevisorinnen und -revisoren)

V Hauptversammlung

Art. 8

- Einberufung und Durchführung* 1. Die Hauptversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich im Februar oder März zusammen und wird durch den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen.
- Ausserordentliche Hauptversammlung* 2. Eine ausserordentliche Einberufung erfolgt
- a. wenn es der Vorstand beschliesst oder
 - b. innerhalb der nächsten 60 Tage, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- Aufgaben* 3. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere:
- a. die Abnahme der Tätigkeitsberichte aus Vorstand und Fraktion,

- b. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
- c. Wahlen
 - der Präsidentin/des Präsidenten
 - des übrigen Vorstandes
 - der Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren
- d. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. die Festsetzung der Mandatssteuern der kommunalen Behördenmitglieder
- f. Genehmigung des Budgets

- Beschlussfähigkeit* 4. Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- Anträge der Mitglieder* 5. Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind dem Sektionspräsidium schriftlich und mindestens 20 Tage im Voraus einzureichen.
- Stimmkraft* 6. Jedes anwesende Mitglied hat an der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- Abstimmungen* 7. Beschlüsse werden mit relativem Mehr (höchste Stimmenzahl) gefasst. Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat sie/er überdies den Stichentscheid.
- Wahlen* 8. Bei Wahlen mit mehreren Kandidierenden entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Anzahl abgegebener Stimmen, dividiert durch zwei, plus eins; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr (die höchste Stimmenzahl).
- Offene und geheime Stimmabgabe* 9. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden auf Antrag durchgeführt, wenn das relative Mehr der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.

VI Mitgliederversammlung

Art. 9

- Einberufung und Durchführung* 1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen
- a. bei Bedarf oder
 - b. innert 30 Tagen auf begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder.
- Aufgaben* 2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
- a. die Nomination der Kandidierenden für den Gemeinderat und den Grossen Gemeinderat
 - b. die Nomination der Kandidierenden für kantonale und eidgenössische Räte als Vorschlag an die zuständigen Gremien der SP
 - c. die Stellungnahme zu wichtigen Fragen
 - d. die Fassung von Parolen zu wichtigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen.
- Öffentlichkeit* 3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann aber die Mitgliederversammlung für öffentlich erklären.
- Abstimmungs- und Wahlverfahren* 4. Das Stimm- und Wahlverfahren richtet sich nach den Modalitäten der Hauptversammlung (Art. 8 Abs. 7 und 8)

VII Vorstand

Art. 10

- Zusammensetzung* 1. Der Vorstand setzt sich mindestens aus folgenden Parteimitgliedern zusammen:
a. Präsidentin/Präsident
b. Kassierin/Kassier
c. Vertretung der Fraktion des Grossen Gemeinderates
d. Vertretung des Gemeinderats
e. Beisitzende
- Aufgabenzuteilung* 2. Die Aufgabenzuteilung an die verschiedenen Vorstandsmitglieder wird durch den Vorstand festgelegt.
- Amtsdauer* 3. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils für ein Vereinsjahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- Aufnahme neuer Vorstandsmitglieder* 4. Der Vorstand kann während des Vereinsjahres neue Vorstandsmitglieder aufnehmen. Diese Vorstandsmitglieder haben bis zur nächsten Hauptversammlung kein Stimmrecht.
- Aufgaben* 5. Der Vorstand leitet die Partei. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die gemäss Statuten oder Gesetz nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Er führt die laufenden Geschäfte und ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Haupt- sowie der Mitgliederversammlungen. Er verfolgt das politische und gesellschaftliche Geschehen und nimmt dazu gegebenenfalls öffentlich Stellung.
- Finanzielle Verpflichtungen* 6. Finanzielle Verpflichtungen ab Fr. 300.- bedürfen zwingend eines Vorstandsbeschlusses.
- Zeichnungsberechtigung* 7. Für die SP Zollikofen zeichnet rechtsverbindlich
a. die Präsidentin/der Präsident alleine oder
b. zwei Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift.
- Abstimmungs- und Wahlverfahren* 8. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Modalitäten der Hauptversammlung (Art. 8 Abs. 7 und 8).
- Einberufung und Durchführung* 9. Der Vorstand wird durch die Präsidentin/den Präsidenten einberufen
a. so oft es die Geschäfte erfordern oder
b. innert vier Wochen, falls mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.
- Beschlussfähigkeit* 10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

VIII Fraktion des Grossen Gemeinderates

Art. 11

- Mitglieder* 1. Die Fraktion setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der SP Zollikofen im Grossen Gemeinderat zusammen.
- Konstituierung und Fraktionspräsidium* 2. Die Fraktion konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin/einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten.
- Aufgaben* 3. Die Fraktion trifft ihre Entscheide unter gebührender Berücksichtigung der Ziele der Partei und der persönlichen Meinung ihrer Mitglieder. Sie fasst sämtliche Entscheide zu den im Grossen Gemeinderat traktandierten Geschäften und initiiert bei Bedarf parlamentarische Vorstösse.

Die Fraktion macht, nach Anhören des Parteivorstandes, die Vorschläge für Wahlen, welche in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates fallen.

Pflichten der Fraktionsmitglieder

4. Die Fraktionsmitglieder sind zur Teilnahme an Fraktionssitzungen, Mitgliederversammlungen und der Hauptversammlung verpflichtet.

IX Kontrollstelle / Rechnungsrevisorinnen und –revisoren

Art. 12

Mitglieder

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren und einer Ersatzrevisorin oder einem Ersatzrevisor. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Aufgaben

2. Den Revisorinnen und Revisoren obliegen die Überprüfung der Jahresrechnung und der Kasse sowie die Berichterstattung an die Hauptversammlung.

Wahlen

3. Die Revisorinnen und Revisoren werden jeweils für ein Vereinsjahr gewählt. Dabei scheidet grundsätzlich jedes Jahr die / der Amtsälteste aus der Kontrollstelle aus. Eine Wiederwahl ist möglich.

X Statutenänderung

Art. 13

Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung abgeändert werden.

XI Auflösung der SP Zollikofen

Art. 14

Auflösung der Parteisektion

a Die Auflösung der SP Zollikofen kann vom Vorstand oder von der Hälfte aller Mitglieder beantragt werden. Zur Auflösung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Hauptversammlung.

b Die Sektion kann nicht aufgelöst werden, solange sich drei Mitglieder der Auflösung widersetzen.

c Bei der Auflösung gehen sämtliche Aktiven sowie die Archive der SP Zollikofen an die Kantonalpartei

XII Inkrafttreten

Art. 15

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 26. März 2019 beschlossen und genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Mai 1986 samt dem Zusatz vom 17. März 1990 sowie den Änderungen vom 30. August 2006 und treten sofort in Kraft.

Zollikofen, 26. März 2019

Sozialdemokratische Partei Zollikofen

Der Präsident:
Philip Steiner